

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2014, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. MV S. 1162) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neuenkirchen am **28.10.2024** die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 02.11.2022, zuletzt geändert am 10.11.2023, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung § 5 Gebührensatz

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 02.11.2022, zuletzt geändert am 10.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 1,03 €/m³.“

Artikel 2

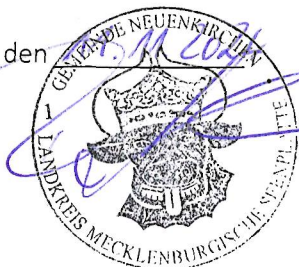
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neuenkirchen, den

F. Richter

Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung die Satzung öffentlich bekannt zu machen.